

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 4 (1910)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Gegen Sonntagsentheiligung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-922591>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Verleger und Redaktor: Eugen Sutermeister in Bern

4. Jahrgang  
Nr. 3

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats  
Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto  
Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Käfiggässchen 1

1910  
1. Februar

## Gegen Sonntagsentheiligung.

Aus einem Briefe von Vater Arnold\* an seine früheren Zöglinge.

Riehen, den 4. März 1871.

Liebe Kinder!

Ein Geist der Lauheit und der Unzufriedenheit hat sich in unsern Kreis hereingeschlichen. Wenn dieser Geist nicht unter uns gekommen wäre, so hättet Ihr in den letzten Jahren mehr Briefe erhalten. Wäre unter Euch nicht so manch Betrübendes und Niederschlagendes vorgefallen, so wäre meine Unzufriedenheit auch nicht so weit gegangen, daß ich Euch auf einen gemeinschaftlichen Brief so lange warten lassen und mancher Kinder Bitte wäre früher berücksichtigt worden.

Ich weiß, daß von einzelnen früheren Zöglingen meine Briefe nicht gerne angenommen würden, denn was will doch der Sonntagsschänder von einem Briefe, der ihm bei einer geeigneten Gelegenheit vorhält, der siebente Tag in der Woche ist von Gott ausgesondert zu seinem Dienst. Im alten Bunde hieß es: Wer den Sabbat entheiligt, der soll des Todes sterben. Denn wer eine Arbeit darinnen tut, des Seele soll ausgerottet werden von seinem Volk. (2. Mos. 31, 14.) Im neuen Bunde heißt es: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit. (Matth. 6, 37.) Der Sonntagsschänder aber will nicht für seine Seele sorgen. Er braucht für dieselbe keine Ruhe; er sucht seine Ruhe im Erwerb und in dem Erworbenen, das ihm aber früher oder später vom Rost und von den Motten gefressen wird. — Du Narr, heute wird man deine Seele

von dir fordern und wes wird es sein, das du bereitet hast? (Luk. 12, 20.) Denen geht es so, die sich Schäze sammein und wollen nicht reich werden in Gott.

## Schweizergeschichte. (Fortsetzung.)

Für Taubstumme dargestellt.

### 3. König Albrecht und die Waldstätte.

Nach Rudolfs Tode wurde Graf Adolf von Nassau deutscher König. Da er den Waldstätten gewogen war, genehmigte er die Freibriebe der Urner und Schwyz. Allein er geriet mit dem Sohne Rudolfs von Habsburg, dem Herzog Albrecht von Österreich, in Krieg. In einer Schlacht verlor er 1298 Sieg und Leben. Jetzt bestieg Albrecht den Königstron.

Er war kein Freund der Waldstätte; denn er bestätigte die beiden Freibriebe nicht, sondern behandelte die Urner und Schwyz als seine Untertanen. Sonst aber verminderde er ihre Rechte nicht. Sämtliche drei Orte durften Landsgemeinden halten. Dagegen wählte König Albrecht die Landammänner; doch bestimmte er dazu stets Männer aus einheimischen Familien.

Im Frühjahr 1308 besuchte er mit großem Gefolge seine Gebiete in der heutigen Schweiz. Da wurde er am 1. Mai bei Windisch von seinem Neffen, dem Herzog Johann von Schwaben, mit Hilfe anderer Ritter ermordet.

Hierauf wählten die deutschen Fürsten den Grafen Heinrich VII. von Luxemburg zum Kaiser. Weil den Waldstätten wohlgesinnt, genehmigte er 1309 die Freibriebe der Urner und Schwyz und erteilte auch den Unterwaldnern einen solchen. Von jetzt an waren alle drei Länder reichsfrei und hatten nur dem jeweiligen Reichsoberhaupt zu gehorchen.

\* Gewesener Vorsteher der Riehener Taubstummenanstalt, gestorben 1879.